Gemeinde Oberrohrdorf

Einladung zur ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 10. Dezember 2025,
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Hinterbächli

Aufmerksame Zuhörer während der Ansprache der Bundesfeierrednerin Olga Sirovatcenko, auf dem Foto links die Gruppe Wolpertinger der Harmoniemusik Rohrdorf

(Foto: Angela Kaiser-Michel)

Inhaltsverzeichnis

Gemeinderat mit Ressorts	3
Allgemeine Hinweise	3
Traktandenliste	4
Traktandenberichte	5–28

Foto Titelseite: Frühherbststimmung im Ring
(Foto: Gemeindekanzlei)

Gemeinderat mit Ressorts

Gemeindeammann Thomas Heimgartner Die Mitte Binsenstrasse 3	Allgemeine Verwaltung, Sozial- und Vormundschaftswesen, Bestattungswesen, Bevölkerungsschutz (Stellvertreterin: Monika Locher)
Vizeammann Monika Locher Die Mitte Chellerächer 10	Hochbau, Liegenschaften, Entsorgung, Wald und Ortsbürger, Seniorenbereich (Stellvertreter: Tobias Holenweger)
Gemeinderätin Severine Jegge Die Mitte Büntenquartier 3	Erziehung und Bildung, Jugendbereich (Stellvertreterin: Angela Kaiser-Michel)
Gemeinderat Tobias Holenweger parteilos Büntenquartier 2a	Strassen, Wasser- und Abwasserwesen, Gewässer, Verkehrswesen und Landwirtschaft (Stellvertreterin: Severine Jegge)
Gemeinderätin Angela Kaiser-Michel FDP Weihermattstrasse 26	Finanzen und Steuerwesen, Kultur, Bürgerrechtswesen (Stellvertreter: Thomas Heimgartner)

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage
Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden, das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung sowie das Stimmregister können ab 24. November 2025 bis zur Versammlung während der ordentlichen Büroöffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen, bestellt oder unter *www.oberrohrdorf.ch / Politik/ Einwohnergemeindeversammlung* eingesehen werden.

Stimmrechtsausweis
Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Seite dieser Broschüre. Er ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Apéro
Im Anschluss an die Versammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert.

Personenbezeichnungen
Die in dieser Broschüre verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Benutzung des Beamers
Wer an der Gemeindeversammlung eine Präsentation mit dem Beamer zeigen möchte, muss dies spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Gemeindeschreiber melden und die Präsentation abliefern. Dabei ist zu beachten, dass nicht an jeder Gemeindeversammlung ein Beamer zur Verfügung steht!

Tonaufnahmen
Zwecks Erstellung des Protokolls werden Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

Traktandenliste

	Appell
1.	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025
2.	Budget 2026 mit einem um 4 Prozentpunkte erhöhten Steuerfuss von 89%, verbunden mit einer Aufhebung der «Aufwertungsreserve übrige Anlagen»
3.	Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzplanung 2026–2035
4.	Bruttokredit von Fr. 455'000.– (inklusive Honorarkosten, Ungenauigkeitszuschlag von ±10% und 8,1% Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten nach Produktionskostenindex für die Sanierung des Kindergartens Staretschwil
5.	Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal
6.	Bruttokredit von Fr. 25'000.– (inklusive Ungenauigkeitszuschlag von ±20% und 8,1% Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten nach Produktionskostenindex zur Einführung von Tempo 30 in einer Kernzone um die Schule (Initiativantrag)
7.	Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an a) Hartung Lilly b) Bartosinski Bartosz und Anne mit den Kindern Luca und Sophia c) Gürtler Steffen und Heike
5.	Verschiedenes

Der Gemeinderat anlässlich der Neujahrsfeier vom Januar 2025 in Erwartung zahlreicher Gäste

(Foto: Isabel Peterhans Steiner)

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 geprüft, genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag
Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 zu genehmigen.

Das Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Traktandum 2

Budget 2026 mit einem um 4 Prozentpunkte erhöhten Steuerfuss von 89%, verbunden mit einer Aufhebung der «Aufwertungsreserve übrige Anlagen»

I. Allgemeines zum Budget

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Oberrohrdorf basiert auf einem **Steuerfuss von neu 89%.** Die Gebührentarife bei den spezialfinanzierten Betrieben (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft) bleiben unverändert.

Das Budget ohne Spezialfinanzierungen würde bei einem Steuerfuss von 85% zu einem negativen operativen Ergebnis von Fr. 2'075'300.– führen (Vorjahresbudget: Fr. 1'702'300.–). Ein Fehlbetrag in dieser Höhe ist nicht tragbar. Der Steuerfuss von 85% wird den finanzpolitischen Herausforderungen der Gemeinde nicht gerecht. Dies hat sich bereits in den Jahren 2023 und 2024 im operativen Ergebnis der Jahresrechnungen abgezeichnet. Dem Aufgaben- und Finanzplan ist zudem zu entnehmen, dass die Selbstfinanzierung nicht ausreichend ist. Mit einem Steuerfuss von 85% läge diese über die nächsten Jahre sogar bei 0%. Das bedeutet, dass künftige Investitionen nicht selbst finanziert werden können und eine hohe Verschuldung resultiert. Die Verschuldung steigt auch bei einem Steuerfuss von 89%, jedoch nicht so rasant und nicht so hoch wie bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 85%.

Beim Entscheid, den Steuerfuss zu erhöhen, stützt sich der Gemeinderat auf die gesetzlich festgelegten Kriterien der Ausgabendeckung (§ 87a Abs. 1 GG) und des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts (§ 88g GG). Die Ausgabendeckung verlangt, dass im Budgetjahr der Aufwand durch die Erträge gedeckt wird. Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht ist dann gegeben, wenn das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Massgebend zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts sind das Budgetjahr, die drei vorangehenden Rechnungsjahre und die drei folgenden Planjahre.

Ein Budget mit dem unveränderten Steuerfuss von 85% würde die gesetzlichen Vorgaben klar verletzen, weshalb eine Steuerfusserhöhung notwendig ist.

Vergleich Ergebnisse (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2026 Steuerfuss 89%	Budget 2026 Steuerfuss 85%	Budget 2025 Steuerfuss 85%
Betrieblicher Aufwand	19'865'400	19'865'400	19'191'900
Betrieblicher Ertrag	18'156'400	17'568'400	17'312'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1'709'000**	**–2'297'000**	**–1'879'200**
Ergebnis aus Finanzierung	221'700	221'700	176'900
Operatives Ergebnis	**–1'487'300**	**–2'075'300**	**–1'702'300**
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	979'900
Gesamtergebnis	**–1'487'300**	**–2'075'300**	**–722'400**

Als Gesamtergebnis wird bei der Gemeinde inklusive der spezialfinanzierten Betriebe ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'139'000.– (Vorjahresbudget: Fr. 1'210'700.–) erwartet.

Das Ergebnis ohne die spezialfinanzierten Betriebe – das heisst der steuerfinanzierte Bereich – weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'487'300.– (Vorjahresbudget: Fr. 722'400.–) aus. Der Aufwandüberschuss wird mit dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt.

Die drei spezialfinanzierten Betriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft weisen zusammen ein Defizit von Fr. 651'700.– auf.

Die Erhöhung des Steuerfusses im Jahr 2026 um 4% auf 89% ist **durch folgende drei Schwerpunkte begründet:**

- durch die Kostensteigerung der gebundenen Ausgaben in der Erfolgsrechnung;
- durch das Steuersubstrat, welches in den letzten Jahren bei stark zunehmenden gebundenen Ausgaben fast gleich geblieben ist;
- durch die geplanten Investitionen: durchschnittliche Mehrbelastung pro Jahr durch Zinsen und Abschreibungen von rund Fr. 400'000.–.

Die Kostensteigerung der gebundenen Ausgaben macht sich vor allem in den folgenden, von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Bereichen bemerkbar – **Vergleich Rechnung 2017 mit Budget 2026:**

- Pflegerestkosten: plus rund Fr. 750'000.– ;
- Spitex: plus rund Fr. 300'000.–;
- Restkostenbeitrag an Sonderschulungen, Heime und Werkstätten: plus rund Fr. 275'000.–;
- Kostenanteil an Personalaufwand Volksschule: plus rund Fr. 400'000.–.

Wichtig zu erwähnen ist zudem, dass durch die Erhöhung des Steuerfusses **der Beitrag in den Finanz- und Lastenausgleich nicht steigt.** Dieser richtet sich nach der Steuerkraft, welche bei einem höheren Steuerfuss unverändert bleibt.

Aufgrund der gesunden Finanzlage der Betriebe sind Erhöhungen bei den Gebührenansätzen im Wasserwerk und in der Abfallwirtschaft vorderhand nicht notwendig. Bei der Abwasserbeseitigung muss in den nächsten zwei bis drei Jahren eine Erhöhung der Gebührentarife erfolgen, weil die Betriebsbeiträge an die ARA aufgrund der Sanierung ab 2027 stark ansteigen. Infolge des bestehenden Vermögens besteht jedoch aktuell kein Handlungsbedarf.

Dreistufige Erfolgsausweise	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	EWG (inkl. SF)
Betrieblicher Aufwand	19'865'400	743'700	1'005'500	398'700	22'013'300
Betrieblicher Ertrag	18'156'400	558'400	521'300	411'000	19'647'100
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1'709'000**	**–185'300**	**–484'200**	**12'300**	**–2'366'200**
Ergebnis aus Finanzierung	221'700	2'500	2'200	800	227'200
Operatives Ergebnis	**–1'487'300**	**–182'800**	**–482'000**	**13'100**	**–2'139'000**
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	**–1'487'300**	**–182'800**	**–482'000**	**13'100**	**–2'139'000**
Budget Vorjahr	–722'400	–151'800	–362'700	26'200	–1'210'700

EWG = Einwohnergemeinde, SF = Spezialfinanzierungen

II. Aufhebung der Aufwertungsreserve übrige Anlagen

Aufgrund der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 im Jahr 2014 wurde neben dem Finanzvermögen auch das Verwaltungsvermögen neu bewertet, was in den meisten Fällen zu – teils sehr hohen – Aufwertungen führte. Die Bewertungsdifferenzen wurden als Aufwertungsreserven (für das Verwaltungsvermögen) im Eigenkapital bilanziert. Die Aufwertungsreserve diente dazu, die in den Folgejahren allenfalls überhöhten Abschreibungen zu kompensieren. Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurde eine jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve übrige Anlagen getätigt und als ausserordentliche Einnahme in der Erfolgsrechnung verbucht. Im Jahr 2024 betrug die Entnahme aus der Aufwertungsreserve Fr. 976'050.–. Diese Entnahme aus der Aufwertungsreserve führte zu einem

um diesen Betrag besseres ausgewiesenes Gesamtergebnis. Es handelte sich um eine rein buchhalterische Aufwertung des Gesamtergebnisses.

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) hat am 7. März 2023 eine Auslegung zur Fachempfehlung 19 (Vorgehen beim Übergang auf HRM2) veröffentlicht. **Darin empfiehlt das SRS, Aufwertungsreserven spätestens zehn Jahre nach Einführung von HRM2 aufzulösen.**

Angesichts dieser Empfehlung sowie der kommenden investitionsreichen Jahre ist der Gemeinderat der Meinung, dass **nicht länger mit beschönigten Abschlüssen kommuniziert werden sollte.** Das Ergebnis ohne Aufwertungsreserve war auch vorher sichtbar, da es dem operativen Ergebnis entsprach. Neu sollen keine ausserordentlichen Entnahmen aus der Aufwertungsreserve mehr berücksichtigt werden.

Folgende Punkte sollten zur Auflösung der Aufwertungsreserve beachtet werden:

- Die Aufwertungsreserve stellt kein Geldmittel dar, welches der Gemeinde zur Verfügung steht.
- Die Umbuchung der Aufwertungsreserve verändert die finanzielle Lage der Gemeinde nicht.
- Die Aufwertungsreserve bleibt immer noch Teil des Eigenkapitals.

Zur Veranschaulichung wird nachstehend die Entwicklung der operativen Ergebnisse und der Aufwände und Erträge (ohne Spezialfinanzierungen und ohne Aufwertungsreserve) aufgezeigt:

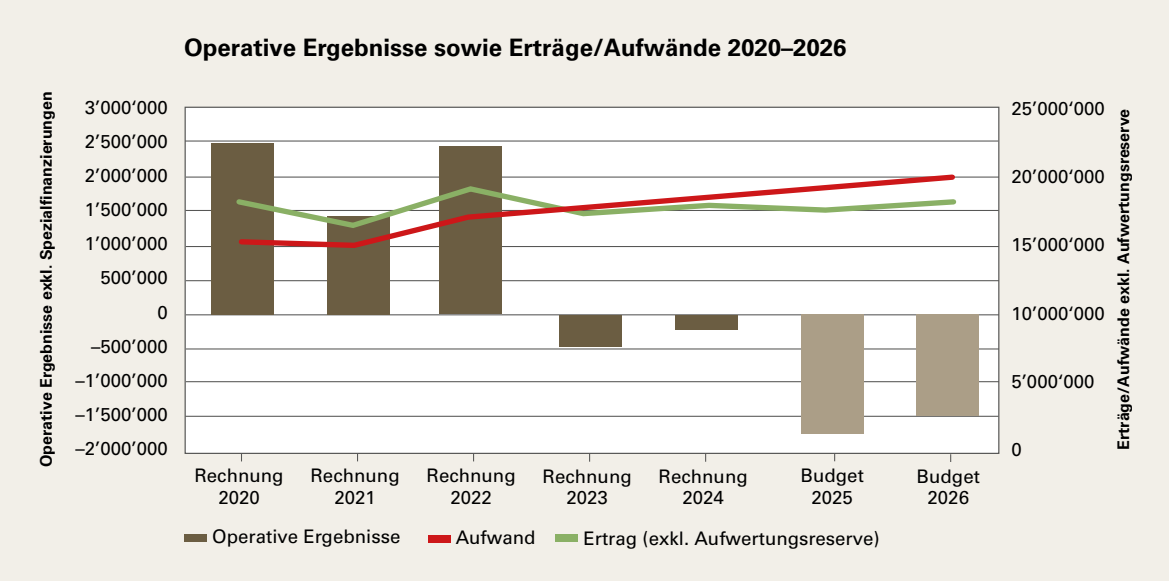

III. Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Vorjahresbudget erhöhen sich die gebundenen sowie die relativ gebundenen Ausgaben erneut. Gebunden bedeutet, dass die Kosten nicht von der Gemeinde beeinflusst werden können. In den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherheit, Sport und Freizeit, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Bildung steigen die Nettokosten am stärksten an.

Im **Gesundheitsbereich** steigen die Ausgaben für die Spitex aufgrund zunehmender Pflegestunden weiter an. Auch die Pflegerestkosten entwickeln sich nach oben. Da die Anteile der Patientinnen und Patienten sowie der Krankenkassen durch Höchstansätze begrenzt sind, tragen die Gemeinden die verbleibenden Restkosten. Zudem nahm die Zahl der Pflegebedürftigen aus Oberrohrdorf in den letzten Jahren stark zu. Auch in den kommenden Jahren ist kein Rückgang zu erwarten: Die demografi-

sche Entwicklung deutet darauf hin, dass die Bevölkerung weiter altert und damit die Pflegekosten zunehmend steigen.
Im Bereich **soziale Sicherheit** führt der Restkostenbeitrag an die Sonderschulungen, Heime und Werkstätten zu einer Mehrbelastung.
Die Funktion **Kultur, Sport und Freizeit** beinhaltet einen Teil der Kosten für das geplante Dorf- und Jugendfest. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zu den anderen Kosten um einmalig anfallende Ausgaben.

Im Bereich **Verkehr und Nachrichtenübermittlung** fallen durch eine kantonale Massnahme an einer Kantonsstrasse ebenfalls einmalige Kosten an. Darüber hinaus ist für den Unterhalt der Strassenbeleuchtung bei den Gemeindestrassen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen.
Auch im Bereich der **Bildung** ist mit Mehrkosten für den Gemeindebeitrag an den Personalaufwand der Volksschule zu rechnen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Kostenentwicklung der Pflegerestkosten der letzten sechs Jahre:

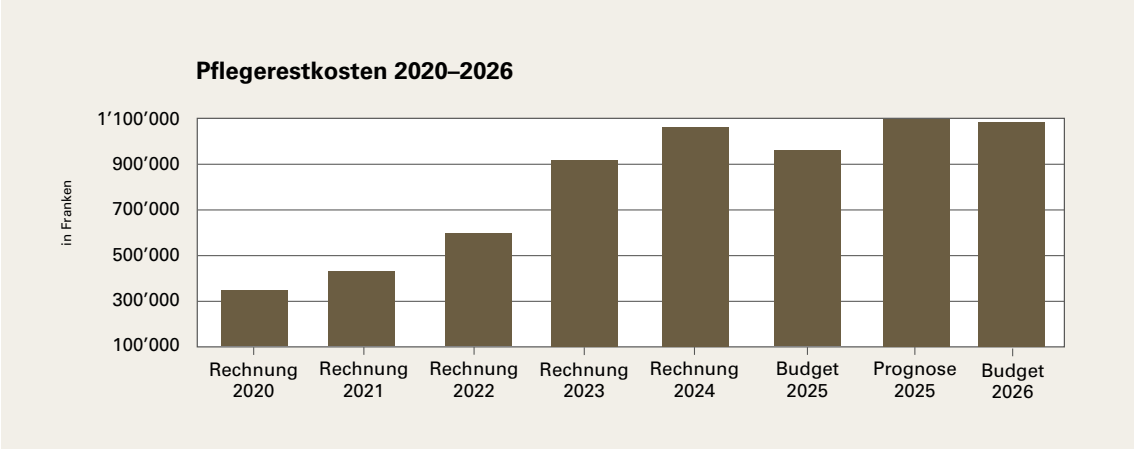

Geringere Kosten sind hauptsächlich in den Bereichen **Umweltschutz und Raumordnung** sowie **Volkswirtschaft** zu erwarten.

Die budgetierten Fiskalerträge übertreffen mit Fr. 15,799 Mio. das Vorjahresbudget um Fr. 925'000.–.
Im Vergleich zur Rechnung 2024 beträgt der erwartete Mehrertrag circa Fr. 370'000.–.

Steuerertrag / Finanz- und Lastenausgleich

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Budgetdifferenzen in CHF	in %
Steuerfuss	89%	85%	85%	–	–
Fiskalertrag	15'798'600	14'873'600	15'427'400.50	925'000	6,22
davon Einkommens- und Vermögenssteuern	14'128'000	13'310'000	13'295'109.35	818'000	6,15
Finanz- und Lastenausgleich	1'750'900	1'826'400	1'905'900.00	–75'500	–4,13

Bei den natürlichen Personen wird mit einem Steuersoll von Fr. 14,328 Mio. und bei den juristischen Personen mit einem Soll von Fr. 700'000.– gerechnet. Bei den Sondersteuern (Nachsteuern und Bussen, Vermögensgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Hundetaxen) wird aufgrund der Erfahrungszahlen aus den Vorjahren sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen mit einem Ertrag von Fr. 770'600.– gerechnet (Vorjahresbudget: Fr. 733'600.–, Rechnung 2024: Fr. 1'113'273.–). Dies entspricht einer Zunahme von Fr. 37'000.– gegenüber dem Vorjahresbudget.

Für die Planung des Steuerertrags 2026 der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern dienten einerseits die Empfehlungen des kantonalen Steueramts bezüglich der wirtschaftlichen Faktoren. Andererseits wurden die eigene Bevölkerungsentwicklung sowie allfällige Besonderheiten in unserer Gemeinde berücksichtigt.

Das kantonale Steueramt rechnet damit, dass das Rechnungsergebnis 2026 für die Gemeinden im Kantonsdurchschnitt um etwa 2,5% höher ausfallen dürfte als der voraussichtliche Abschluss 2025. Darin ist ein Bevölkerungswachstum von 1,1% eingerechnet. Bei der Prognose berücksichtigt sind die Mehreinnahmen aufgrund der 13. AHV-Altersrente, die ab 2026 einmal jährlich im Dezember ausbezahlt wird. Ebenfalls Rechnung getragen wird der aktuell rückläufigen Teuerung. Diese wird einerseits das Wachstum der Nominallöhne dämpfen, andererseits aber auch den notwendigen Ausgleich der kalten Progression reduzieren. Die Abschaffung des Eigenmietwerts tritt frühestens im Jahr 2028 in Kraft. Der dadurch erwartete Rückgang der Steuereinnahmen wurde gemäss den Empfehlungen des Kantons im Finanzplan berücksichtigt.

Auswirkung der Steuerfusserhöhung für verschiedene Einkommens- und Vermögenslagen

Ein Steuerprozent entspricht rund Fr. 150'000.–. **Bei der Erhöhung des Steuerfusses um 4% auf 89% fallen der Gemeinde somit Mehreinnahmen von rund Fr. 600'000.– zu.**

Um die Mehrbelastung für die Steuerzahlenden greifbarer zu machen, werden nachfolgend einige Beispielrechnungen für verschiedene Einkommens- und Vermögenslagen aufgezeigt. **Es handelt sich lediglich um Richtwerte, und die dargestellten Zahlen können die genauen Auswirkungen auf die einzelne Person nicht wiedergeben.**

Steuerbares Einkommen Fr. 70'000.–, steuerbares Vermögen Fr. 400'000.–			
	Einkommenssteuer	**Vermögenssteuer**	**Total**
Tarif A 85%	3'495.20	357.75	3'852.95
Tarif A 89%	3'659.70	374.60	4'034.30
Mehrbelastung	**164.50**	**16.85**	**181.35**
Tarif B 85%	2'126.70	357.75	2'484.45
Tarif B 89%	2'226.80	374.60	2'601.40
Mehrbelastung	**100.10**	**16.85**	**116.95**

Steuerbares Einkommen Fr. 90'000.–, steuerbares Vermögen Fr. 500'000.–			
	Einkommenssteuer	**Vermögenssteuer**	**Total**
Tarif A 85%	5'089.80	489.00	5'578.80
Tarif A 89%	5'329.30	512.00	5'841.30
Mehrbelastung	**239.50**	**23.00**	**262.50**
Tarif B 85%	3'372.80	489.00	3'861.80
Tarif B 89%	3'531.50	512.00	4'043.50
Mehrbelastung	**158.70**	**23.00**	**181.70**

Steuerbares Einkommen Fr. 120’000.–, steuerbares Vermögen Fr. 1’000’000.–			
	Einkommenssteuer	**Vermögenssteuer**	**Total**
Tarif A 85%	7’553.95	1’169.00	8’722.95
Tarif A 89%	7’909.45	1’224.00	9’133.45
Mehrbelastung	**355.50**	**55.00**	**410.50**
Tarif B 85%	5’486.75	1’169.00	6’655.75
Tarif B 89%	5’744.95	1’224.00	6’968.95
Mehrbelastung	**258.20**	**55.00**	**313.20**

Steuerbares Einkommen Fr. 250’000.–, steuerbares Vermögen Fr. 1’500’000.–			
	Einkommenssteuer	**Vermögenssteuer**	**Total**
Tarif A 85%	18’916.75	1’849.00	20’765.75
Tarif A 89%	19’806.95	1’936.00	21’742.95
Mehrbelastung	**890.20**	**87.00**	**977.20**
Tarif B 85%	15’958.75	1’849.00	17’807.75
Tarif B 89%	16’709.75	1’936.00	18’645.75
Mehrbelastung	**751.00**	**87.00**	**838.00**

Die einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2026 ersichtlich und begründet.

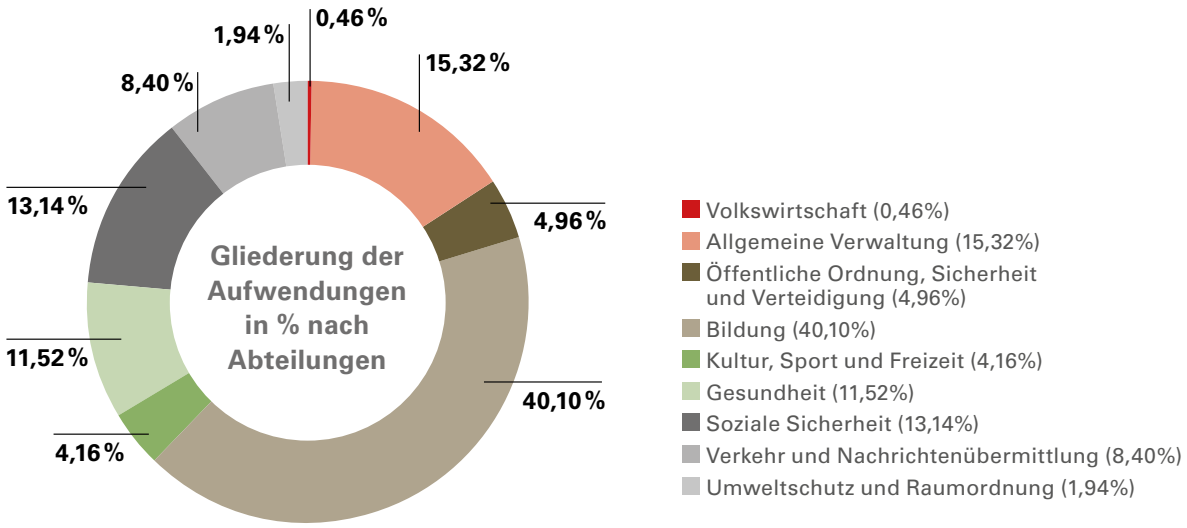

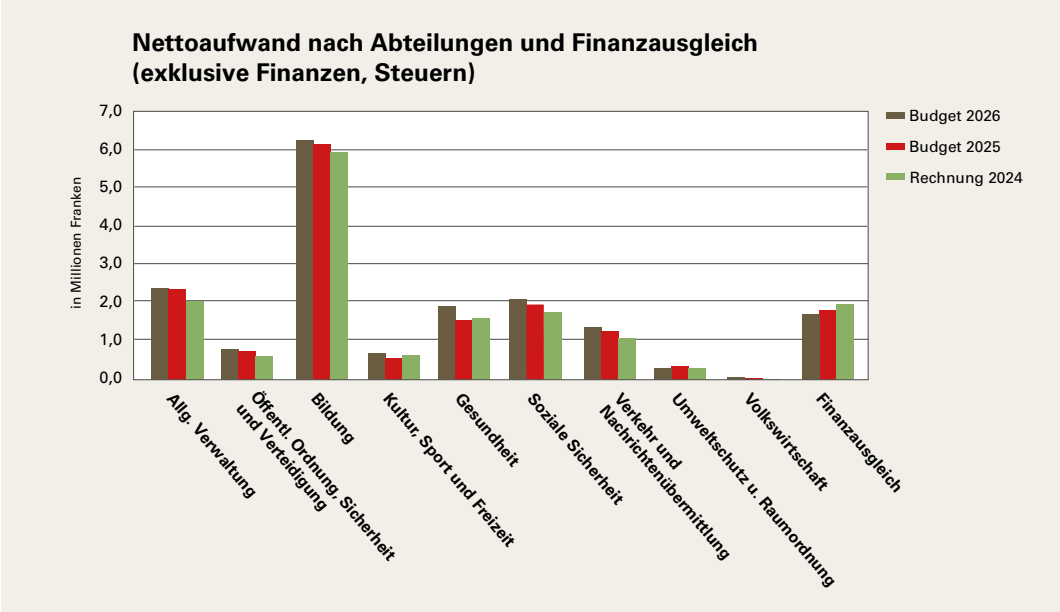

IV. Investitionsrechnung

Die Aktivierungsgrenze für Investitionen und somit Verbuchung in der Investitionsrechnung liegt bei einer geschätzten Einwohnerzahl von 4'350 bei Fr. 50'000.–.

Die erwarteten Nettoinvestitionskosten betragen minus Fr. 613'500.–. Es handelt sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, da im Jahr 2026 dank der spezialfinanzierten Betriebe mehr Investitionseinnahmen als -ausgaben geplant sind. Der grösste Teil der Investitionen betrifft die Sanierung des Kindergartens Staretschwil. An Einnahmen werden vor allem Anschlussgebühren erwartet.

Es sind für folgende Investitionen Ausgaben geplant:

- Ersatz Arbeitsgeräte Gemeindeverwaltung (Laptops und Dockingstationen)
- Teilzonenplanänderung inklusive Machbarkeitsstudie Werkhof
- Sanierung Kindergarten Staretschwil
- Vorlaufkosten Sanierung Niederrohrdorferstrasse, K 415
- Erneuerung Beleuchtung Luxmattenstrasse
- Ersatz Trübungsmessungen Quellwasserpumpwerk Guggibad, Obermatte und Reservoir Ramsig
- Anschaffung elektronische Ultraschallwasserzähler
- Aufarbeitung des Abwasserkatasters
- Überarbeitung kommunaler Überbauungsplan Dorfkern

Einwohnergemeinde
(ohne spezialfinanzierte Gemeindebetriebe)

Die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen plus/minus Einlagen/Entnahmen in Fonds minus Entnahme aus der Aufwertungsreserve) deckt mit Fr. 471'400.– rund 97% der Nettoinvestitionen von Fr. 486'500.– ab. Dies bedeutet, dass eine Summe von Fr. 15'100.– fremdfinanziert werden muss.

Wasserwerk
Per Saldo resultiert beim Wasserwerk eine Nettoinvestitionsabnahme von Fr. 359'700.–. Die Selbstfinanzierung weist einen negativen Wert von Fr. 84'100.– aus. Somit resultiert ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 275'600.–. Dadurch erhöht sich das Nettovermögen von knapp Fr. 2,56 Mio. auf rund Fr. 2,83 Mio.

Abwasserbeseitigung
Per Saldo resultiert bei der Abwasserbeseitigung eine Nettoinvestitionsabnahme von Fr. 740'300.–. Die Selbstfinanzierung weist einen negativen Wert von Fr. 280'800.– aus. Somit resultiert ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 459'500.–. Dadurch erhöht sich das Nettovermögen von rund Fr. 2,17 Mio. auf rund Fr. 2,63 Mio.

Abfallwirtschaft
Es fallen keine Investitionen an. Aufgrund einer leicht positiven Selbstfinanzierung erhöht sich das mutmassliche Nettovermögen per Ende 2026 um Fr. 13'100.– auf Fr. 777'500.–.

Finanzierungsausweise	**EWG (ohne SF)**	**Wasser**	**Abwasser**	**Abfall**	**EWG (inkl. SF)**
Investitionsausgaben	703'000	170'000	55'000	0	928'000
Investitionseinnahmen	216'500	529'700	795'300	0	1'541'500
Ergebnis Investitionsrechnung	**–486'500**	**359'700**	**740'300**	**0**	**613'500**
Selbstfinanzierung	471'400	–84'100	–280'800	13'100	119'600
Finanzierungsergebnis	**–15'100**	**275'600**	459'500	**13'100**	**733'100**
Budget Vorjahr	–976'900	54'500	–405'300	26'200	–1'301'500

EWG = Einwohnergemeinde, SF = Spezialfinanzierungen
+ = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag

IV. Kennzahlen

Bis auf einzelne Werte weisen die nachfolgenden Kennzahlen eine insgesamt genügende finanzielle Leistungsfähigkeit aus. **Nicht zufriedenstellend sind der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil.** Je tiefer die Selbstfinanzierung ist, desto höher müssen die kommenden Investitionen fremdfinanziert werden. Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt die Finanzkraft der Gemeinde und gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann. Aufgrund der geplanten Investitionstätigkeit in den Jahren 2025 und 2026 reduziert sich das Nettoguthaben bei der Gemeinde ohne die spezialfinanzierten Betriebe voraussichtlich auf Fr. 3,07 Mio. Per Ende 2024 bestand noch ein Nettoguthaben von circa Fr. 4,09 Mio.

Einwohnergemeinde **mit** Spezialfinanzierungen	
Einwohnerzahl per 31. 12. 2026 mutmasslich	4350
Laufender Ertrag	19'934'700
Fiskalertrag plus Finanz- und Lastenausgleich	14'047'700
Nettozinsaufwand	–4'200
Nettoinvestitionen	–613'500
Nettoschuld I	–10'137'954
Selbstfinanzierung	119'600
Abschreibungen	2'244'600
Nettoschuld I pro Einwohner	–2'330.56
Nettoverschuldungsquote	–72,17%
Zinsbelastungsanteil	–0,02%
Selbstfinanzierungsgrad	–19,49%
Selbstfinanzierungsanteil	0,60%
Kapitaldienstanteil	11,24%

Einwohnergemeinde **ohne** Spezialfinanzierungen	
Einwohnerzahl per 31. 12. 2026 mutmasslich	4350
Laufender Ertrag	18'438'500
Fiskalertrag + Finanz- und Lastenausgleich	14'047'700
Nettozinsaufwand	1'300
Nettoinvestitionen	486'500
Nettoschuld I	–3'073'014
Selbstfinanzierung	471'400
Abschreibungen	1'944'700
Nettoschuld I pro Einwohner	–706.44
Nettoverschuldungsquote	–21,88%
Zinsbelastungsanteil	0,01%
Selbstfinanzierungsgrad	96,90%
Selbstfinanzierungsanteil	2,56%
Kapitaldienstanteil	10,55%

Zielwerte
< 2'500
< 150%
< 9%
> 50%, langfr. 100%
≥ 10%
< 15%

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2026 mit

a) Verzicht auf künftige Entnahmen aus der «Aufwertungsreserve übrige Anlagen» und
b) einem Steuerfuss von 89%

zu genehmigen.

Die Details zum Budget 2026 können im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:
www.oberrohrdorf.ch / Politik / Gemeindeversammlung
Interessierte haben ausserdem die Möglichkeit, die Akten während der ordentlichen Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei einzusehen

Traktandum 3

Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzplanung 2026–2035

I. Einleitende Bemerkungen

Die Aufgaben- und Finanzplanung dient der Exekutive als Planungs- und Führungsmittel und stellt gleichzeitig ein Informationsmittel für die Stimmberechtigen dar. Sie soll aufzeigen, dass ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist. Ausgeglichen ist ein Finanzhaushalt dann, wenn das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert einer Zeitspanne von vier bis sieben Jahren ausgeglichen ist und die Verschuldung am Ende einer Planperiode tragbar ist. Die Aufgaben und Ausgaben sind auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.

Der abgebildete Aufgaben- und Finanzplan enthält nebst dem Prognosejahr 2025 die Planjahre 2026 bis 2035. Der Finanzplan wird über zehn Jahre aufgezeigt, um die geplanten Projekte besser abbilden zu können. Wie in den letzten Jahren an der Gemeindeversammlung angesprochen und im letztjährigen Finanzplan angekündigt, basiert der vorliegende Aufgaben- und Finanzplan auf einem Steuerfuss von 89% für alle Planjahre. Bauprojekte über eine solch lange Zeitspanne hinsichtlich Ausführungszeitpunkt sowie Kostenhöhe zu prognostizieren, ist nur basierend auf Annahmen möglich. Daneben machen auch diverse Abhängigkeiten, wie beispielsweise die Standortabhängigkeit der Tagesstrukturen von der Planung und Ausführung des Werkhofs, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Bereich der Oberstufe oder einzelne Verfahrensschritte wie Einsprachen, eine stets akkurate Planung nicht möglich.

Ohne Erhöhung des Steuerfusses sind die geplanten und notwendigen Investitionen nicht tragbar, aber auch die Ausgaben im Tagesgeschäft der Gemeinde können durch die aktuellen Einnahmen nicht genügend gedeckt werden. Dies war auch die letzten zwei Jahre in den negativen operativen Ergebnissen der Erfolgsrechnung ersichtlich.

Entsprechend den Erläuterungen weiter oben sowie im vorherigen Traktandum (Budget 2026) reagiert der Gemeinderat mit der Steuerfusserhöhung auf:

- die Kostensteigerung der gebundenen Ausgaben in der Erfolgsrechnung,
- das in den letzten Jahren fast gleich gebliebene Steuersubstrat,
- die durch die geplanten Investitionen zu erwartende Verschuldung sowie deren Folgekosten.

Mit der Vorlage dieses Aufgaben- und Finanzplanes wird **das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht 2026 auf Basis des Gesamtergebnisses trotz der geplanten Steuerfusserhöhung nicht erreicht.** Da die Gemeinde aber über genügend Eigenkapital verfügt, können die Vorgaben gemäss § 88g Abs. 1 GG eingehalten werden. Per 1. Januar 2025 betrug das Eigenkapital inklusive Aufwertungsreserve der Gemeinde Oberrohrdorf rund Fr. 55 Mio. **Der Gemeinderat und die Finanzverwaltung streben einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt an und werden die Entwicklung des Steuersubstrats, der Investitionen mit ihren Folgekosten und der gebundenen Ausgaben entsprechend alljährlich neu beurteilen.**

II. Investitionsplan

In den Jahren 2025 bis 2035 fallen Nettoinvestitionen von voraussichtlich rund Fr. 34,3 Mio. an. Davon sind Projekte im Wert von netto rund Fr. 1,7 Mio. bereits in der Ausführung oder beschlossen. Für rund Fr. 32,6 Mio. sind bereits weitere Projekte geplant.

Eine grössere Investition stellt die Erweiterung des Oberstufenschulhauses in Niederrohrdorf dar. Für den Investitionsbeitrag sind Fr. 14,1 Mio., verteilt über die Jahre 2027 bis 2031, vorgesehen. Zudem ist der Neubau des Werkhofs in den Jahren 2028 bis 2030 geplant. Anschliessend ist in den Jahren 2029 bis 2031 das Tagesstrukturprojekt (inklusive Projektierung) vorgesehen. Die Sanierung / der Umbau der Mehrzweckhalle Hinterbächli soll in den Jahren 2033 bis 2035 erfolgen.

Wichtig zu erwähnen ist aber, dass sich die neu geplanten Projekte erst in der Anfangsphase befinden und die Kosten wie auch die Ausführungsjahre auf Annahmen oder Schätzungen beruhen.

Die Investitionen in der Übersicht:

Bezeichnung	gesamt	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Projekte im Bau	1’904	1’836	68	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Projekte beschlossen	–181	0	–201	20	0	0	0	0	0	0	0	0
Projekte geplant	32’554	0	1’020	2’360	3’300	8’474	5’208	3’618	1’350	1’986	2’241	2’997
Total	34’277	1’836	887	2’380	3’300	8’474	5’208	3’618	1’350	1’986	2’241	2’997
Selbstfinanzierung	5’820	359	472	533	343	415	443	414	579	674	754	834
Finanzierungsfehlbetrag	28’457	1’477	415	1’847	2’957	8’059	4’765	3’204	771	1’312	1’487	2’163

Beträge in Fr. 1’000.–

III. Übersicht / Kennzahlen

Per 1. Januar 2025 wies die Gemeinde ein **Nettoguthaben** von rund Fr. 4,09 Mio. aus. Die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen führen zu einer **Nettoschuld** von voraussichtlich circa Fr. 24,36 Mio. per Ende 2035. **Die Nettoschuld pro Einwohner wird ab dem Jahr 2030 den empfohlenen Maximalwert von Fr. 2’500.– überschreiten.**

Für die Periode 2025 bis 2035 wird ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 24% erwartet. Ohne die Steuerfusserhöhung läge dieser durchschnittlich bei 0%. Da mittelfristig die Selbstfinanzierung bei 100% liegen sollte, ist dieser Wert ungenügend. Der entsprechende Finanzierungsfehlbetrag führt zu einer Verschuldung.

Die Abschaffung des Eigenmietwerts tritt frühestens im Jahr 2028 in Kraft. Der dadurch erwartete Rückgang der Steuereinnahmen wurde gemäss den Empfehlungen des Kantons im Finanzplan berücksichtigt. Die genauen Steuereinbussen lassen sich allerdings nicht voraussagen, da die Unterhaltskosten auch nicht mehr in Abzug gebracht werden können.

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Steuerfuss	85%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%	89%
Einwohner	4’325	4’350	4’375	4’400	4’425	4’450	4’475	4’500	4’525	4’550	4’575
Nettoinvestitionen*	1’836	887	2’380	3’300	8’474	5’208	3’618	1’350	1’986	2’241	2’997
Selbstfinanzierung*	359	472	533	343	415	443	414	579	674	754	834
Selbstfinanzierungsgrad	19,6%	53,2%	22,4%	10,4%	4,9%	8,5%	11,4%	42,9%	33,9%	33,6%	27,8%
Nettoschuld I*	–2’616	–2’201	–354	2’603	10’662	15’427	18’631	19’402	20’714	22’201	24’364
Nettoschuld I pro Einwohner **	–605	–506	–81	592	2’409	3’467	4’163	4’312	4’578	4’879	5’325

*Beträge in Fr. 1’000.–
**Sollte nicht über Fr. 2’500.– liegen

Entwicklung Nettoschuld I je Einwohner

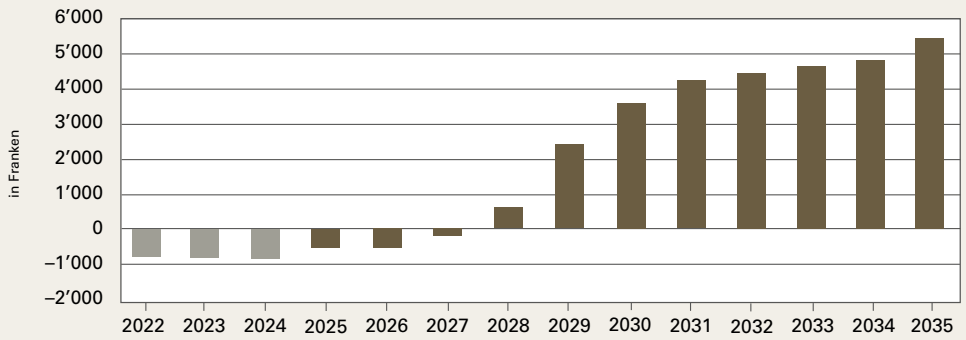

Entwicklung Nettoinvestitionen/Selbstfinanzierung

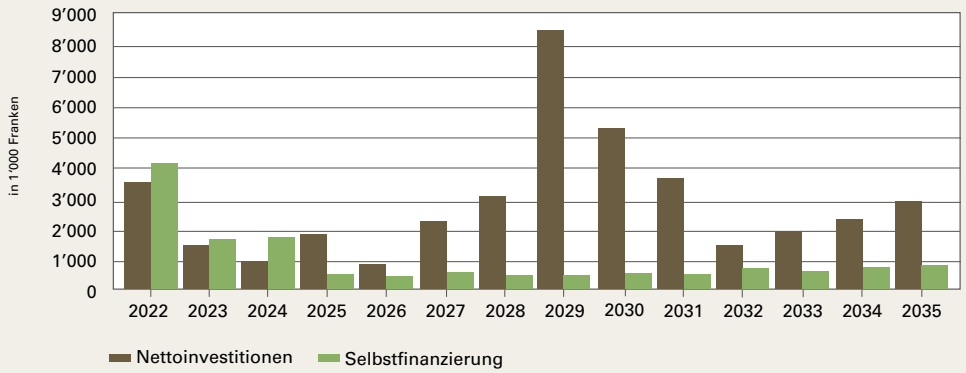

Antrag
Die Einwohnergemeindeversammlung wird gebeten, von der Aufgaben- und Finanzplanung 2026–2035 Kenntnis zu nehmen.

Die detaillierten Unterlagen können im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:
www.oberrohrdorf.ch / Politik / Gemeindeversammlung
Interessierte haben ausserdem die Möglichkeit, die Akten während der ordentlichen Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei einzusehen.

Bruttokredit von Fr. 455'000.– (inklusive Honorarkosten, Ungenauigkeitszuschlag von ±10% und 8,1% Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten nach Produktionskostenindex für die Sanierung des Kindergartens Staretschwil

I. Ausgangslage

Der Kindergarten Staretschwil (Hinterbächlistrasse) wurde im Jahre 1990 als Doppelkindergarten gebaut. Das Dach wurde vor zwölf Jahren saniert. Die Aussenwand des Kindergartens besteht aus einem zweischaligen Sichtmauerwerk. Dieses ist in einem guten Zustand. Die Fenster, vor allem auf der Westseite, haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Verschiedene Möbelteile und Oberflächen im Innern haben eine Auffrischung oder einen Ersatz dringend nötig, weshalb sich eine Sanierung aufdrängt.

Abgrenzung

Nicht Bestandteil der Sanierung sind: Dach- und Fassadensanierung, Haustechnik, Umgebung, energetische Sanierung, das gesamte Untergeschoss, Umgebung.

II. Umfang der Arbeiten

Beim vorliegenden Kredit handelt es sich um eine bauliche Innensanierung. Sie beinhaltet fällige Unterhaltsarbeiten, Verbesserungen für eine Vereinfachung der Reinigung sowie sinnvolle und einfache Massnahmen zur Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit. Die wichtigsten Arbeiten sind:

- Sicherheitsanpassungen Brückengeländer,
- teilweiser Fensterersatz und Fensterzargen,
- Zugangstür Gebäude,
- Schreiner- und Malerarbeiten,
- Reinigung und Auffrischung der Asphaltplatten,
- Beleuchtung anpassen auf LED,
- Schmutzschleuse Hofseite,
- neue Garderobe Vorzone,
- thermische Glasfrontsanierung.

III. Zeitlicher Ablauf

Die Arbeiten sollen während der Sommerferien 2026 ausgeführt werden.

IV. Kosten

Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten (inklusive Honorarkosten, Verschiedenes, Unvorhergesehenes und Mehrwertsteuer) belaufen sich auf total Fr. 455'000.–. Die Kostenberechnung basiert auf Richtofferten und Schätzungen mittels BKP-Vorausmass und Kennwerten.

Antrag
Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, einen Bruttokredit von Fr. 455'000.– (inklusive Honorarkosten, Ungenauigkeitszuschlag von ±10% und 8,1% Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten nach Produktionskostenindex für die Sanierung des Kindergartens Staretschwil zu genehmigen.

Traktandum 5

Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal

I. Ausgangslage

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal ist für die lokale Sicherheit in den Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil verantwortlich. Bei ihrer Arbeit fallen immer wieder Leistungen an, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, beispielsweise bei Mietausweisungen, Drogentests, Fahrzeugabschleppungen, Beweismittelausgaben oder Rapporten.

Bis Ende 2024 konnten diese Kosten direkt den Verursachern verrechnet werden, sofern sie im Zusammenhang mit einem Strafantrag entstanden. Grundlage dafür war eine Weisung der Kantonspolizei Aargau. Diese wurde jedoch Ende 2024 kurzfristig aufgehoben. Seither fehlt die gesetzliche Grundlage, sodass die Kosten nicht mehr weiterverrechnet werden können. Das führt dazu, dass aktuell die Allgemeinheit diese Aufwände tragen muss.

Zur Veranschaulichung:
Auf Basis der erwähnten Weisung der Kantonspolizei Aargau konnten im Jahr 2024 Kosten in der Höhe von rund Fr. 20'000.– weiterverrechnet werden. Im Jahr 2025 waren für die Weiterverrechnung Kosten in der Höhe von Fr. 21'900.– budgetiert, welche aufgrund des kurzfristigen Wegfalls der Weisung der Kantonspolizei Aargau durch die Allgemeinheit und nicht durch die Verursacher getragen werden müssen.

II. Gebührenreglement

Damit die Regionalpolizei diese Kosten künftig wieder verursachergerecht belasten kann, wurde ein neues Gebührenreglement erarbeitet. Dieses regelt die Erhebung von Gebühren für bestimmte Leistungen (zum Beispiel Transporte, Fotos, Drogentests, Sicherstellungen von Fahrzeugen, Mietausweisungen). Der detaillierte Gebührentarif findet sich im Anhang 1 des Reglements.

Wesentliche Eckpunkte
- Grundlage für die Verrechnung von Polizeileistungen, soweit nicht Spezialerlasse gelten
- Möglichkeit für den Gemeinderat, in begründeten Ausnahmefällen von der Gebührenpflicht abzusehen
- Verrechnung von Auslagenersatz (Spesen, Material, Porto)
- Inkrafttreten am 1. Februar 2026 unter Voraussetzung der vorbehaltlosen Zustimmung sämtlicher zehn Vertragsgemeinden

Bedingung
Das vorliegende Gebührenreglement tritt nur in Kraft, wenn alle zehn beteiligten Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal dem vorliegenden Gebührenreglement vorbehaltlos zustimmen und die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Rechtskraft erwachsen. Sollte eine oder mehrere Gemeindeversammlungen eine Anpassung des Reglements wünschen oder dieses ablehnen, so tritt das Gebührenreglement nicht in Kraft.

III. Preisüberwacher

Der Entwurf des Gebührenreglements wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) zur Prüfung vorgelegt. In seiner Stellungnahme vom 12. August 2025 empfahl er:

- Verzicht auf eine automatische jährliche Indexierung,
- Reduktion der Kopiergebühr auf Fr. 0.50 pro Kopie.

Diese Empfehlungen wurden ins Reglement aufgenommen.

Antrag
Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal zu genehmigen.

Das Reglement kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Traktandum 6

Bruttokredit von Fr. 25'000.– (inklusive Ungenauigkeitszuschlag von ±20% und 8,1% Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten nach Produktionskostenindex zur Einführung von Tempo 30 in einer Kernzone um die Schule (Initiativantrag)

I. Ausgangslage

Initiative Oktober 2023

Am 30. Oktober 2023 hat die «Spurgruppe Mensch und Umwelt» eine Initiative zur Einführung von Tempo 30 eingereicht. Der Initiativtext lautete wie folgt:

Der Gemeinderat von Oberrohrdorf wird beauftragt, innerhalb von 10 Monaten eine Vorlage zu «Tempo 30 auf den Gemeindestrassen – ausgenommen sind bestehende und zukünftige Begegnungszonen mit tieferer Höchst-geschwindigkeit» auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Der Gemeinderat hat die Initiative im November 2023 geprüft und als zustande gekommen erklärt. Im Weiteren hat er entschieden, dass der notwendige Verpflichtungskredit im Zusammenhang mit dem Initiativbegehren der Einwohnergemeindeversammlung am 13. Juni 2024 unterbreitet werden soll.

Gemeindeversammlung 13. Juni 2024 – Bruttokredit bewilligt

Entsprechend dem Initiativantrag hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 folgenden Antrag unterbreitet:

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, einen Bruttokredit von Fr. 100'113.– (inklusive Ungenauigkeitszuschlag von ±10% und Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehr-kosten nach Produktionskostenindex zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen, ausgenommen die bereits bestehenden Begegnungszonen (Initiativantrag), zu genehmigen.

Nach einer längeren Diskussion mit Pro- und Kontra-Argumenten wurde dieser Antrag mit 222 Jastimmen gegen 118 Neinstimmen genehmigt.

Referendum und Referendumsabstimmung 20. Oktober 2024 – Bruttokredit abgelehnt

Da das notwendige Quorum nicht erreicht wurde, unterlag dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Publikation der Gemeinde-versammlungsbeschlüsse erfolgte am 26. Juni 2024 im Amtsblatt des Kantons Aargau sowie in der «Bergpost». Während der gesetzlichen Frist ist von einem Komitee das Referendum ergriffen worden. Beim Gemeinderat sind fristgerecht 378 gültige Unterschriften eingereicht worden. Die erforderliche Anzahl von 281 Unterschriften wurde somit erreicht. Ist gegenüber einem Beschluss der Gemeindeversammlung das Begehren um Urnenabstimmung zustande gekommen, was vorliegend somit der Fall war, entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 hinsichtlich der Finanzierung zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 wurde deshalb der Urnenabstimmung am 20. Oktober 2024 unterstellt.

An der Urnenabstimmung haben die Stimmberechtigten den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 aufgehoben. Für den Kredit haben sich 696 Stimmberechtigte ausgesprochen, dagegen 844 Stimmberechtigte. Die Stimmbeteiligung lag bei 55,8%.

Überweisungsantrag Gemeindeversammlung 12. Juni 2025

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 hat ein Stimmberechtigter unter Traktandum 8 «Verschiedenes» folgenden Überweisungsantrag gestellt:

«Eruieren Sie die Kosten für die Einführung von Tempo 30 in der Kernzone um die Schule gemäss überreichtem Plan. Der Gemeinderat soll daraufhin entscheiden, ob er dort in Eigenverantwortung Tempo 30 einführt oder er einen Vorschlag für die Umsetzung an der nächsten Gemeindeversammlung (kommende Winter-Gemeindeversammlung)präsentiert und den Souverän über den Kreditantrag abstimmen lässt.»

Dieser Plan wurde dem Gemeinderat übergeben, wobei vonseiten des Gemeinderats anzumerken ist, dass der Plan den anwesenden Stimmberechtigten nicht gezeigt werden konnte.

Der Überweisungsantrag wurde mit grosser Mehrheit bei vierzehn Gegenstimmen (anwesend waren 101 Stimmberechtigte) gutgeheissen. Der Stimmberechtigte hat dem Gemeinderat am Folgetag einen bereinigten Situa-tionsplan mit dem genauen Ausmass der gewünschten Tempo-30-Zone eing»reicht.

II. Vorgeschlagene Zone für Tempo 30

Wie erwähnt, wurde dem Gemeinderat der bereinigte Situationsplan mit dem genauen Ausmass der gewünschten Tempo-30-Zone nachgereicht. Die nun vorgeschlagene Kernzone um die Schule zeigt sich wie folgt:

Eingereichter Plan

Revidierter Plan

III. Kosten

Im Nachgang zur Gemeindeversammlung wurde die Belloli Raum- und Verkehrsplanung GmbH, Brugg, beauftragt, die Kosten für eine Tempo-30-Zone gemäss vorstehendem Plan zu ermitteln.
Das Büro hat eine Kostenschätzung, basierend auf aktuellen Offerten aus anderen Projekten sowie der vorhandenen Kostenschätzung (für die Gemeindeversammlung vom Juni 2024), erstellt.
Es ist somit von Kosten von rund Fr. 25'000.– auszugehen.

Kostenschätzung

Die Kostenschätzung basiert auf aktuellen Offerten aus anderen Projekten und enthält Lieferung und Montage der Signale sowie Markierungen. Ein definitiver Kostenvoranschlag kann nur über Offerten von Markierungsfirmen in Erfahrung gebracht werden.

Zone Antrag Gemeindeversammlung

	Anzahl	Preis/Stück	Kosten
Signal Tempo-30-Zone mit Markierung "Zone 30"	12	1'500.00	18'000.00
Signal Tempo-30-Zone ohne Markierung "Zone 30"	2	1'200.00	2'400.00
Zahl "30" auf Fahrbahn	8	160.00	1'280.00
Markierung Rechtsvortritt	4	400.00	400.00
Demarkierung Fussgängerstreifen	1	720.00	720.00
Total exkl. MwSt.			**22'800.00**
Mehrwertsteuer 8.1%			1'846.80
Total inkl. MwSt.			**24'646.80**

IV. Keine vorgängige Verkehrsbeschränkung durch den Gemeinderat

Der Überweisungsantrag erlaubt es dem Gemeinderat, die Kosten abzuklären und daraufhin von sich aus in Eigenverantwortung Tempo 30 einzuführen. Dies lehnt der Gemeinderat aufgrund der nachstehenden Überlegungen jedoch ab.

V. Grundsätzliche Haltung des Gemeinderats zu Tempo 30

Die Diskussion zur Einführung von Tempo 30 in Oberrohrdorf wird schon seit vielen Jahren sehr konträr und intensiv diskutiert, entweder an Gemeindeversammlungen oder bei Direktanträgen an den Gemeinderat.
Der Gemeinderat hat in den vergangenen Jahren beziehungsweise Jahrzehnten konsequent stets die Ansicht vertreten, dass er einer flächendeckenden Einführung von Tempo 30 grundsätzlich positiv gegenübersteht, sofern dies von der Bevölkerung gewünscht und getragen wird. Bei Wünschen nach Tempo-30-Zonen für einzelne Strassen oder Quartieren hat sich der Gemeinderat jeweils dagegen ausgesprochen. Entweder soll das ganze Dorf verkehrsberuhigt werden oder nicht, aber nicht nur einzelne Strassenzüge. Wenn nur in einem oder mehreren Wohngebieten beziehungsweise Quartieren Tempo 30 gilt, ist es ein «Flickwerk», wobei davon auszugehen ist, dass Gesuche von anderen Wohnquartieren folgen werden. Dies trägt sicher nicht zu einer homogenen Verkehrssituation bei.

An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

VI. Stellungnahme zum Überweisungsantrag

Der Gemeinderat hält aufgrund des eingereichten Plans mit der vorgesehenen Tempo-30-Zone fest, dass diese «Kernzone» um die Schule sehr gross gefasst ist. Sie umfasst rund einen Drittel des gesamten Wohngebiets. Die Stimmberechtigten, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben, konnten den Plan im Rahmen des Überweisungsantrags nicht einsehen. Der Antragsteller hat das vorgesehene Gebiet an der Versammlung rudimentär wie folgt umschrieben (Auszug aus dem Protokoll): «Mehr oder weniger wäre das nordöstlich der Badenerstrasse ‹nach oben›, angrenzend an die Dorfstrasse – aber diese nicht – und dann bis zur Bergstrasse – aber diese dann auch nicht.»

Die nun vorgeschlagene Abgrenzung lässt sich nach Ansicht des Gemeinderats nur schwer nachvollziehen. Es ist fraglich, inwiefern hier von einer Kernzone um das Schulhaus gesprochen werden kann. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass nach einer Festlegung dieser Tempo-30-Zone auch von anderen Wohngebieten Anträge auf Einführung von Tempo 30 kommen werden. Es besteht die Gefahr eines willkürlichen Flickenteppichs.

Der Gemeinderat hat hinlänglich und bei verschiedenen Gelegenheiten darüber informiert, dass er aus Rechtsgleichheitsgründen flächendeckend Tempo 30 einführen möchte, da grundsätzlich jede Strasse von Schülerinnen und Schülern benutzt wird und somit quasi auch als Schulstrasse zu gelten hat. Die Haltung des Gemeinderats zur Frage von Tempo 30 gilt nach wie vor.

Eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 wurde jedoch an der Referendumsabstimmung am 20. Oktober 2024 mit 844 Neinstimmen gegen 696 Jastimmen relativ deutlich abgelehnt. Nach Ansicht des Gemeinderats handelt es sich beim neuen Überweisungsantrag um eine schwer nachvollziehbare Gebietsfestlegung, die nicht dem Volkswillen entspricht. Aus diesem Grund stellt der Gemeinderat den Antrag, den Kredit abzulehnen.

Antrag
Wollen Sie den Bruttokredit von Fr. 25'000.– (inklusive Ungenauigkeitszuschlag von ±20% und 8,1% Mehrwertsteuer) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten nach Produktionskostenindex zur Einführung von Tempo 30 in einer Kernzone um die Schule (Initiativantrag) genehmigen?

Der Situationsplan sowie der Bericht inklusive Kostenschätzung der Belloli Raum- und Verkehrsplanung GmbH kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Traktandum 7

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an

7 a)
Hartung Lilly, geboren am 2. Dezember 2013 in Neunkirchen (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Dorfstrasse 8. Sie wohnt seit 2014 in Oberrohrdorf. Lilly besucht die 6. Klasse der Primarschule Oberrohrdorf.

7 b)
Bartosinski Bartosz, geboren am 27. Dezember 1979 in Bydgoszcz (Polen), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Ringstrasse 23. Er wohnt seit 2012 in der Schweiz beziehungsweise in Oberrohrdorf. Herr Bartosz Bartosinski ist diplomierter Architekt und arbeitet als Projektleiter bei einem Architekturbüro in Wettingen.

Bartosinski geborene Worch, Anne, geboren am 17. Februar 1984 in Bernau (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Ringstrasse 23. Sie wohnt seit 2014 in der Schweiz beziehungsweise in Oberrohrdorf. Frau Anne Bartosinski ist diplomierte Augenoptikerin und arbeitet in einem Optikergeschäft in Baden.

Bartosinski Luca, geboren am 1. Juni 2012 in Berlin (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Ringstrasse 23. Er wohnt seit 2014 in der Schweiz beziehungsweise in Oberrohrdorf. Luca besucht die 1. Oberstufenklassen am Oberstufenzentrum in Niederrohrdorf.

Bartosinski Sophia, geboren am 5. Mai 2015 in Leuggern AG, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Ringstrasse 23. Sie wohnt seit Geburt in Oberrohrdorf. Sophia besucht aktuell die 4. Klasse der Primarschule Oberrohrdorf.

7 c)
Gürtler Steffen, geboren 29. August 1962 in Eilenburg (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Hinterbächlistrasse 6. Er wohnt seit 2005 in der Schweiz beziehungsweise seit 2006 in Oberrohrdorf. Herr Steffen Gürtler ist diplomierter Elektroingenieur und arbeitet aktuell als Leiter Unternehmensentwicklung in einem schweizweit tätigen Unternehmen in Urdorf.

Gürtler-Loeffler Heike Anett, geboren 7. März 1964 in Finsterwalde (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Hinterbächlistrasse 6. Sie wohnt seit 2006 in der Schweiz beziehungsweise in Oberrohrdorf. Frau Heike Gürtler ist gelernte Kindergärtnerin und Arzthelferin und arbeitet aktuell als Teamleiterin in einer Klinik in Erlinsbach (Barmelweid).

Die Gesuchsteller sind mit unseren Verhältnissen bestens vertraut, wovon sich der Gemeinderat anlässlich der Einbürgerungsgespräche überzeugen konnte. Alle Einbürgerungsvorgaben werden erfüllt. Die Gesuchsteller haben zudem den staatsbürgerlichen Test (soweit erforderlich) mit sehr guten Resultaten bestanden.

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtszusicherungen zu erteilen:

a) Hartung Lilly
b) Bartosinski Bartosz und Anne mit den Kindern Luca und Sophia
c) Gürtler Steffen und Heike

Traktandum 8

Verschiedenes

Verabschiedung folgender gewählter Behördenmitglieder per Ende Amtsperiode 2022/25:

– Locher Monika, Vizeammann
– Graf Armin, Steuerkommission
– Vogler Ludwig, Wahlbüro
– Schraner Jürg, Finanzkommission

P.P.
CH-5452 Oberrohrdorf

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der
Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Hinterbächli

Kontakt

Gemeindeverwaltung Oberrohrdorf
Ringstrasse 2
Postfach 17
5452 Oberrohrdorf

Tel. Zentrale
056 485 77 00
Website www.oberrohrdorf.ch

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Mo:	08.30–11.30 / 14.00–18.00
Di:	08.30–11.30
Mi + Do:	08.30–11.30 / 14.00–16.30
Fr:	07.00–14.00

Für Termine ausserhalb dieser Öffnungszeiten nehmen Sie bitte telefonisch mit der Gemeindeverwaltung Kontakt auf.